

Pierre SANCHEZ, Foedus ictum. Les rites de sanction des traités romains sous la République et les Julio-Claudiens. Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft Bd. 60. Basel: Schwabe Verlag 2024, 320 S., EUR 60,00. ISBN: 978-3-7965-4961-8

Pierre Sánchez (= S.) befasst sich in einem großen, auf mehrere Jahre angelegten Forschungsprojekt mit dem Thema der *foedera* Roms. S. erforscht die *foedera* nicht wegen ihres politischen Inhalts, sondern konzentriert sich auf die diachrone Betrachtung einerseits der unterschiedlichen Riten, die beim Abschluss der *foedera* angewendet wurden, und andererseits der institutionellen Verfahren, die vom römischen Gemeinwesen bei der Bestätigung der *foedera* benutzt wurden. Der zuletzt genannte Aspekt soll in der Zukunft in einem weiteren Buch behandelt werden. S. ist sich bewusst, dass die Mehrzahl der vorhandenen literarischen Quellen aus verhältnismäßig später Zeit stammt, die die ursprünglichen Verhältnisse oft unzeitgemäß und verzerrt darstellen und deshalb nicht ohne Weiteres als Darstellung der jeweiligen zeitgenössischen politischen Praxis gelten können. Zur Erfassung der Riten greift S. auf die literarische Überlieferung, die Inschriften und bildlichen Quellen der antiken Kunstgeschichte (Gemälde, Reliefs, Schmiedekunst und Glyptik) und die Numismatik der römischen Antike zurück. Die Münzen bilden den größten Teil der von S. besprochenen einschlägigen ikonographischen Überlieferung. Die unterschiedlichen Quellen werden im Rahmen einer umfänglichen Präsentation der mit ihnen verbundenen, z.T. komplexen Forschungsdiskussionen von S. ausführlich vorgestellt, besprochen und ausgewertet.

Eine zentrale Erkenntnis von S. ist, dass es im Gegensatz zur Darstellung des Livius (1,24,4-9) nach Ausweis der antiken (literarischen und ikonographischen) Überlieferung neben dem Ritus der *fetiales* noch alternative Riten zum Abschluss eines *foedus* gab und diese gleichermaßen wie der Ritus der *fetiales* zum Abschluss eines vollgültigen *foedus* geeignet waren. Dieses sei nach der Ansicht von S. außerdem mit der Vornahme des Ritus (Eid, Opfer, Geste) in der römischen Rechtsanschauung auch sofort und dauerhaft gültig geworden. Im Grunde ist dieser Sachverhalt, allerdings ohne Erläuterung der rituellen und ikonographischen Details, bereits Theodor Mommsen bekannt gewesen, der (angelehnt an Joseph Rubino)¹ zwischen dem *foedus* der *fetiales*, dem *foedus* der

¹ J. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Teil 1: Ueber den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik. Kassel 1839.

Feldherren und der *sponsio* der Feldherren unterschied.² Allerdings hat Mommsen, was auch S. bemerkt, diese Systematik im „Römischen Staatsrecht“ nicht konsequent umgesetzt und dort gleichzeitig eine differierende und widersprechende Systematik (angelehnt an Moritz Voigt)³ vertreten. Dieser lag (in Anlehnung an Liv. 1,24,4) der Gedanke zugrunde, dass nur das *foedus* der *fetiales* auf ewig und unverbrüchlich gültig sei und es daneben prekäre Verträge minderer Dignität gegeben habe, die durch Beschluss des Senates oder der Volksversammlung aufgehoben werden könnten.⁴ Dabei fasst Mommsen die *sponsio* in seiner Darstellung einmal als förmliches Vertragsversprechen auf, wie er die *sponsio* aber auch gleichzeitig und in Widerspruch mit sich selbst als Vertrag ohne Opfer, Eid und Exsekration versteht. Die Inkongruenzen in Mommsens Darstellung und Systematik der römischen *foedera* sind bisher in der Forschung noch nicht gründlich aufgearbeitet worden und wirken bis in die Darstellungen der heutigen Zeit fort. Gerade deshalb ist die ausführliche, auch das ikonographische Material ausschöpfende Darstellung durch S. sehr zweckdienlich und willkommen.

Auch die zweite Hauptthese von S. von der unmittelbaren (und nicht etwa „prekären“) Verbindlichkeit der *foedera* ist nicht neu. Sie entspricht im Ergebnis in etwa dem, was Alfred Heuss in seinem Beitrag zum Thema dargestellt hat.⁵ Heuss argumentiert – anders als S., der vom Wortlaut des Eides ausgeht – aus der Perspektive des Völkerrechts ausschließlich juristisch, indem er grundsätzlich bestreitet, dass innergesellschaftliche rechtliche Bedingungen für die Überführung völkerrechtlicher Akte in innergesellschaftliches Recht auf die Gültigkeit der völkerrechtlichen Verträge eine Wirkung gehabt haben sollen. Das bedeutet für Heuss, staatsrechtliche Verfahren eines Gemeinwesens sind für die Gültigkeit von völkerrechtlichen Verträgen nicht relevant, sofern sie von förmlich bestellten und beauftragten Vertretern ihres Gemeinwesens in dieser Eigenschaft abgeschlossen werden. Die Lösemöglichkeit für die Vertragsabschlüsse etwa der Feldherren im Felde (ebenso förmliche *foedera*) in der politischen Praxis Roms kann aber kaum bestritten werden. Denn zu diesem Zweck konnten im *ius fetiale* der damit eintretende Eidbruch (!) nach vorheriger Amtsentsetzung des Delinquenten (er wird also zunächst eine Privatperson) und der sich anschließenden *deditio* des Delinquenten an den (geprellten) Vertragspartner gesühnt und die Eidbindung (diese wird also als durchaus als gültig gedacht!) gelöst werden. Im systematischen Überblick über die Geschäfte der *fetiales* bei

² Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht Bd. 1. Leipzig 1887³, 251 A.1.

³ M. Voigt, Das *Ius naturale, aequum et bonum* und *ius gentium* der Römer Bd. 1-4. Leipzig 1856-1875.

⁴ Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht Bd. 3,2. Leipzig 1888, 1158-1173.

⁵ A. Heuss, Abschluss und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages, *Klio* 27, 1934, 14-53. 218-257. hier insbes. 40-44 in A.1.

Dionysios von Halikarnass (ant. 2,72,5) wird dies ausdrücklich als eine der Aufgaben der *fetiales* aufgeführt. Und die gelegentlich literarisch und inschriftlich überlieferte salvatorische Klausel in Dokumenten und Verträgen Roms (*dum senatus populusque Romanus vellet*) ist letztlich nur unter der Voraussetzung einer „Gültigkeit der Verträge in der Schwebe“ verständlich.⁶

S. entwickelt seine Deutung in sechs Kapiteln: Auf Inhaltsverzeichnis, Danksagungen, Abkürzungsverzeichnis und Einleitung, die den Beitrag von S. in der Forschungsdiskussion zu verorten sucht, folgen die einzelnen Untersuchungsabschnitte, die jeweils mit einer Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse abgeschlossen werden. Das macht es dem Leser sehr leicht, der Darstellung zu folgen und den Faden der Gesamtargumentation nicht zu verlieren. Das erste Kapitel behandelt die mit den Begriff *foedus* verbundenen etymologischen, sprachlichen und semantischen Kontexte ausführlich. Im zweiten Kapitel bespricht S. die literarischen und numismatischen Quellen, die den Abschluss eines *foedus* durch die *fetiales* zum Gegenstand haben. Eine neue Münze, die vielleicht mit der *civitas libera ac foederata* Amisos zu verbinden ist, sichert durch die Beschriftung des Revers, der eine Eidopferszene mit Ferkel zwischen zwei Personen zeigt, mit „*fetial*“ zumindest, dass dieser Darstellungstypus sich auch auf den Abschluss eines *foedus* durch *fetiales* beziehen konnte. Im dritten Kapitel arbeitet S. mit der literarischen und ikonographischen Überlieferung die Förmlichkeiten des „*foedus en arms*“ heraus. Im vierten Kapitel geht es um die Gestik der *coniunctio dextrarum* zum Zweck des Abschlusses eines *foedus* und ihrer ikonographischen Denkmäler. Im fünften Kapitel widmet S. sich kenntnisreich und mit feinfühligem philologischer Quellenkritik der Frage nach dem Eid bei Iuppiter Lapis und dem Eid mittels Wegwerfen eines Steines (ohne Opfer). Im sechsten Kapitel bespricht er im Rahmen der Untersuchung der Überlieferung zur *Pax Caudina* (321 v. Chr.) und des Mancinus-Vertrages von Numantia (137 v. Chr.) die Frage, ab welcher Etappe des Vertragsabschlusses und wodurch das *foedus* seine (dauerhafte) verbindliche Gültigkeit erhielt. Er kommt, wie bereits oben erwähnt, ebenso wie Alfred Heuss zu dem Ergebnis, dass mit dem Ritus des *foedus*-Abschlusses dessen dauerhafte Gültigkeit einsetzte. Am Buchende steht noch eine abschließende Generalzusammenfassung, die die Verbindung zum (angekündigten, aber noch ausstehenden) zweiten Buch über das Thema des *foedus ratum* herstellen soll. Eine Bibliographie, ein Abbildungsverzeichnis und Indices der behandelten Quellen, ein Register der wichtigsten griechischen und

⁶ Vgl. A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IX. Teil: Die Beteiligung des *populus Romanus* beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt – die Systematik und die Etappen ihrer historischen Entwicklung, GFA 20, 2017, 39-111. hier 85-87 A.131.

lateinischen Begriffe sowie der enthaltenen Namen und Sachgegenstände beschließen das Buch.

Eine kritische Anmerkung ist meiner Meinung nach geeignet, die Deutungen von S., wenn auch nicht in Hinsicht auf die Kernthese, so doch im Detail der ikonographischen und philologischen und rechtlichen Einzeldeutungen kritisch zu beleuchten. Das *foedus* war in der Hauptsache eine rechtliche Form (!) des rituellen Abschlusses einer wechselseitigen Verpflichtung, die nicht auf den Bereich des öffentlichen intergesellschaftlichen Vertrages beschränkt war. Diese Form konnte auch zwischen Bürgern und Bürgern sowie Bürgern und Fremden im öffentlichen und ebenso im privaten Kontext angewendet werden.⁷ Vor allem die Überlieferung bei Livius rät m.E. zur Vorsicht vor einer allzu strikten Verwendung des Bildtypus der *foedus*-Beeidung für die Deutung der Münzen, wie sie S. betreibt. Livius berichtet: *Dilectu perfecto consules paucos morati dies dum ab sociis ac nomine Latino uenirent milites. Tum, quod nunquam antea factum erat, iure iurando ab tribunis militum adacti milites; nam ad eam diem nihil praeter sacramentum fuerat iussu consulum conuenturos neque iniussu abituros; et ubi ad decuriam aut centuriandum conuenissent, sua uoluntate ipsi inter sese decuriati equites, centuriati pedites coniurabant sese fugae atque formidinis ergo non abituros neque ex ordine recessuros nisi teli sumendi aut petendi et aut hostis ferendi aut ciuis seruandi causa. Id ex uoluntario inter ipsos foedere ad tribunos ac legitimam iuris iurandi adactionem translatum.* (22,38,1-5; die Übersetzung unter Zugrundelegung der von Josef Feix lautet: Nach Abschluss der Aushebung der neuen Truppen blieben die Konsuln noch einige Tage, bis die (Abteilungen der) *Socii* und die *Latini* kamen. Darauf wurden die Soldaten, was bisher nie vorgekommen war, von den Militärtribunen vereidigt. Denn bisher hatte es nur das *sacramentum* gegeben, die Soldaten würden auf Befehl der Konsuln zusammenkommen und nicht ohne Befehl auseinandergehen. Trafen sie zur Einteilung in einer Dekurie oder Zenturie zusammen, schworen sie sich freiwillig untereinander, zu je zehn Mann bei der Reiterei, zu je 100 Mann bei der Infanterie, die Fahnen nie zur Flucht oder aus Angst zu verlassen, nicht aus Reihe und Glied zu treten, außer um eine Waffe zu holen, sich kampfbereit zu machen, einen Feind zu treffen oder einen Mitbürger zu retten. Diese freiwillige Vereinbarung in der Form des *foedus* untereinander übertrug man auf die Tribunen und machte sie [i.e. ohne die Freiwilligkeit und ohne Förmlichkeit des *foedus*] zu einem dem Gesetz gemäßen *ius iurandum* [gesetzliche Eidformel].) Die Erzählung des Livius zeigt deutlich, dass sich die Soldaten in der Zeit vor (!) der 216 v. Chr. von ihnen erstmals gegenüber den Militärtribunen vorgenommenen Eidleistung bei der

⁷ Vgl. z.B. Liv. 30,13,8: *tum recordatio hospitii dextraeque datae et foederis publice ac priuatim iuncti* und weiterhin die Nachweise in Fr. Vollmer, ThLL 6,1, 1912-1926, 1004 s.v. *foedus*.

Ableistung des *sacramentum* (in der Zeit zuvor) allgemein und in ihren militärischen Einheiten wechselseitig mit einem *foedus* (!) einander zum Zusammenhalt und Gehorsam während des Militärdienstes in der Legion verpflichteten. Der Begriff *foedus* und seine Zeremonien waren also nicht auf den Bereich des Staatsvertrages (*ius fetiale*) beschränkt. So besitzen die Akteure der Darstellung einer Mehrzahl der Münzen mit dem Darstellungstypus des *foedus* auch sehr deutlich militärische Ausstattung / Ikonographie, so dass es nicht auszuschließen ist, dass mit dem Darstellungstypus auf den Münzen zumindest gelegentlich inhaltlich auch auf die alte Form des *sacramentum* bzw. der gruppenweisen Vereinigung der Soldaten abgehoben wird. Die Münze der aufständischen Italiker beispielsweise, bei der in der Mitte im Hintergrund der Beedigungsszene ein Feldzeichen (!) aufgestellt ist, ist in diesem Sinn besonders bemerkenswert (S. 112f. Abb. 28 und 29). Die auffällige Kinnpartie der Person mit nacktem Oberkörper auf den Münzen, auf denen das Darstellungsmotiv des Eidopfers erstmals auftaucht (S. 104. 111 Abb. 15. 18 und S. 125 Abb. 27), ist m.E. im Gegensatz zu S. als seitliche Wangenklappe eines Helmes zu deuten. Damit ist die militärische Ausdeutung der Szenerie (auf der anderen Seite steht ein höherrangiger, mit Brustpanzer ausgestatteter Militär) zumindest eine auf den ersten Blick nicht auszuschließende Möglichkeit der Deutung. Im einen wie im anderen Fall steht der Bildtypus für die *fides* (= garantierter Zusammenhalt). So verstanden ist der Bildtypus die sinnfällige Verbildlichung der sprachlichen Nähe von *fides* und *foedus*, wie sie bei Ennius und Cicero ausdrücklich herausgestellt wird.⁸ Wenn der Kontext des umlaufenden Bildfrieses auf der Lanx von Stráze (S. 138 Abb. 34) die Deutung der Zentralszene der Lanx als *foedus* zwischen Romulus und Tatius sehr plausibel sein lässt, dann bedeutet dies nur, dass das Genre des *foedus* diese Darstellung mit dem der Münzen verbindet. Das Genre war aber eben nicht auf den Bereich des Staatsvertrages beschränkt, sondern konnte auch die „Eidgenossenschaft“ (mit dem *sacramentum* der alten Art) der römischen Legionäre zum zu verbildlichenden Gegenstand haben. Gerade diese Deutung bevorzuge ich für die Münzen gegenüber der Auffassung von S., da den Münzen als Bildträger oft gerade im Kontext der Kriegsführung und des Unterhalts der Legionen (als Geldwert) eine herausragende Bedeutung zukam. Der direkte Bezug zu den Empfängern der Münzen läge also bei dieser Art der Deutung des Bildtypus besonders deutlich auf der Hand, während die politische und historisierende Ausdeutung der Münzbilder durch S. schon sehr komplexe (und „gelehrte“) Gedankengänge bei den Betrachtern der Münzbilder voraussetzen, die ich bei einem willkürlichen Massenpublikum (wie es die Münzen haben) nicht ohne Weiteres erwarten würde.

⁸ Ennius bei Varro l. l. 5,86; Enn. ann. 1,32 [Vahlen 32 Skutsch] und Cic. off. 3,111.

Der Deutung von S. zum Eid *per Iovem Lapidem* bzw. mit Wegwerfen eines Steines kann vielleicht noch etwas hinzugefügt werden, ohne dass ich die Schlussfolgerungen von S., die er aus seiner Deutung des Befundes ableitet, auch teile. Sehr schön und detailliert entwickelt S. die Problematik der Ausdeutung der Schilderung des Polybios zum angeblichen Steineid anlässlich des ersten römisch-karthagischen Vertrages. Aus dem $\delta\iota\alpha\ \lambda\acute{\iota}\theta\omega\nu$ (nota bene Plural! – und stemmatologisch die „beste Lesung“) bei Polybios lässt sich vielleicht „etwas“ herauslesen: Der römisch-karthagische Friedensvertrag von 201 v. Chr. wurde unter Beteiligung der *fetiales* abgeschlossen. Für den Vertrag von 241 v. Chr. hat K.-H. Schwarte vorgeschlagen, das bekannte Naevius-Fragment mit der Erwähnung der *sagmina* im Ritus des *ius fetiale* „mit der Schilderung des Friedensschluss zwischen Rom und Karthago von 241 v. Chr. durch Naevius zu verbinden“.⁹ Warum soll man nicht auch annehmen können, dass der erste römisch-karthagische Vertrag aus dem Jahr 348 v. Chr. von *fetiales* förmlich abgeschlossen wurde? Alle bisherigen Deutungen der Schilderung des Steineides bei Polybios gehen davon aus, dass von römischer Seite nur eine Person die Zeremonien beim Abschluss des Vertrages leistete. Die weitere Überlieferung zu den *foedera* Roms zeigt aber gelegentlich, dass auch von römischer Seite her mehrere Personen den Eid leisteten bzw. bei der gesamten (z.T. zusammengesetzten) Zeremonie mehrere Personen vonseiten Roms anwesend waren, was auch gelegentlich im inschriftlichen Urkundentext dokumentiert wird.¹⁰ Im Fall des römisch-karthagischen Friedensvertrages von 201 v. Chr. werden mit einem *Senatus Consultum* (Liv. 30,43,9) mehrere Personen als *fetiales* zum Abschluss des Vertrages nach Afrika geschickt, und jeder *fetialis* erhielt auf das *Senatus Consultum* hin eine eigene zeremonielle Ausrüstung für das Vertragsopfer – jeder bekam also einen *silex*, wie auch *verbena*, die in *vasa* aufbewahrt und transportiert wurden. Man fragt sich, warum jeder *fetialis* einen *silex* bekam, wenn nur ein Ferkel von einem vom *praetor Romanus* zum *pater partratus* geweihten *fetialis* beim *foedus* Abschluss geopfert werden sollte. Es ist also eine zumindest plausible Annahme, dass beim Vertragsschluss 201 v. Chr. mehrere Ferkel geopfert werden sollten und es zu diesem Zweck mehrerer *fetiales* bedurfte, von denen einige vom *praetor Romanus* als *pater partratus* geweiht werden sollten und in dieser Eigenschaft jeder *pater partratus* jeweils ein eigenes Opfertier unter Hershagung des Vertragstextes und des Eides erschlagen sollte. In $\delta\iota\alpha\ \lambda\acute{\iota}\theta\omega\nu$ (in der Tat die beste Lesung und stemmatologisch die älteste Überlieferung) kann man demnach ein Indiz dafür erkennen, dass beim Abschluss des ersten römisch-karthagischen Vertrages ein Verfahren vorgesehen war, das dem mutmaßlichen

⁹ K.-H. Schwarte, Naevius, Ennius und der Beginn des Ersten Punischen Krieges, *Historia* 21, 1972, 206-223.

¹⁰ Z.B. J. Reynolds, Aphrodisias and Rome. Documents from the excavation of the theatre at Aphrodisias (*JRS Monogr.* 1). London 1982, Nr. 8 Z.85.

Verfahren von 201 v. Chr. entsprach, weshalb vom Vertragsabschluss „mit Steinen“ (Plural) in der Urkunde bei der Erwähnung des Eides die Rede gewesen sein könnte. Demnach hätte Polybios das $\delta\iota\alpha\ \lambda\acute{\iota}\theta\omega\nu$ als Bezeichnung für die beim Vertragsschluss angewendete Eidzeremonie (Opferung der Opfertiere mit altertümlichen *silices*) im „Protokoll“ der Urkunde des ersten römisch-karthagischen Vertrages gelesen (und auch in sein Referat übertragen) und unter Missachtung der Pluralform ($\delta\iota\alpha\ \lambda\acute{\iota}\theta\omega\nu$) fälschlich mit dem zu seiner Zeit im alltäglichen Leben bekannten Eid unter Wegwerfen des Steins identifiziert. Tatsächlich spielte das $\delta\iota\alpha\ \lambda\acute{\iota}\theta\omega\nu$ im Protokoll der Eidzeremonie im Vertragsprotokoll auf die Opferung mehrerer (!) Tiere unter Verwendung von mehreren (!) *silices* durch mehrere (!) Mitglieder der Priesterschaft der *fetiales* an. Ist dieser Deutungsvorschlag richtig oder zumindest überzeugend, dann wäre tatsächlich auch die Eidformel (persönliche Exsekration), die Polybios für den „Steineid mittels Wegwerfen“ angibt, für den Abschluss des *foedus* von 348 v. Chr. (in dieses Jahr gehört m.E. der erste römisch-karthagische Vertrag) nicht einschlägig. Aber damit wäre, entgegen der Deutung von S., noch nicht darüber entschieden, ob es eine eidliche Form der persönlichen Garantie beim Vertragsabschluss durch den Eidleistenden gab (siehe weiter oben die Ausführungen zur *deditio* von Eidleistern eines *foedus*, der vom Senat und oder Volk Roms nicht angenommen oder überhaupt kassiert wurde).

Layout, Satz und Typographie des Buches sind für den Leser stets angenehm und die den Text begleitenden Abbildungen erreichen regelmäßig ihren Zweck, die Argumentation im Text optimal zu illustrieren. S. kann zu einem gründlich gearbeiteten und editorisch zudem schönen Buch gratuliert werden, das durch seine Kompetenz und Gründlichkeit hoffentlich ein für alle Male die Deutung verdrängt, wonach nur auf die von Liv. 1,24,4-9 beschriebene Weise *fetiales* römische *foedera* für das römische Gemeinwesen haben abschließen können. Die vom Rezensenten vor einiger Zeit aufgeworfene andere Frage, ob es neben den *foedera* in der politischen Praxis Roms auch andere rechtliche Formen des förmlichen Abschlusses eines „Staatsvertrages“ gab, lässt S. in seiner Untersuchung beiseite.¹¹ Es ist zu hoffen, dass die Studien von S. auf diese Weise nicht ungewollt zum Anlass werden, den römischen Staatsvertrag weiterhin immer noch auf die rechtliche Form des *foedus* einzuschränken, etwa weil die Beiträge von S. bei oberflächlicher Lektüre als Abhandlung über die Riten des römischen Staatsvertrages „an sich“ missverstanden werden. Der traditionsreiche Schwabe Verlag stellt die pdf-Datei des Buches als eBook auf der Internetseite

¹¹ Vgl. dafür: A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats I-X, GFA 14-20, 2011-2017.

zum kostenlosen Download zur Verfügung. Wer den Text auch als Buch besitzen möchte, kann es als Hardcoverausgabe für 60 Euro kaufen. Diese Art der Publikation und des Vertriebs ist m.E. für alle am Kommunikationsprozess eines wissenschaftlichen Buches Beteiligten optimal und vorbildlich.

Dr. Andreas Zack
Hamm in Westfalen
Email: Zack.Andreas@yahoo.com